

Diese *Wochenschrift* erscheint wöchentlich *Mittwochs* Vormittag in einem Bogen in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränumerationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



*Ämtliche* und *Privat-Anzeigen* für den *Boten* werden gegen 1 Sgr. für die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift (größere Schrift und Einfassungen verhältnißmäßig mehr berechnet) bis spätestens *Dienstag* früh 7 Uhr erbeten.

# Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende *Wochenschrift* für *Stadt* und *Land*.

**N<sup>o</sup>. 36.**

**Mittwoch, den 4. September**

**1861.**

## Zeitereignisse.

Aus *Ostende* laufen über das Befinden des Königs dauernd die besten Nachrichten ein. Man meldet darüber u. A. der „*K. Ztg.*“: „Alltäglich sieht man den hohen Herrn im einfachen Bürgerkleide am Strande umherwandeln, und bereits hat ihn das Seebad und der frische Meereshauch ersichtlich gekräftigt und erfrischt. Auch der Schwiegersohn des Königs, der Großherzog von *Baden* und der Prinz *Georg* von *Preußen*, weilten in *Ostende*, wo der König von *Baiern* kürzlich einen Besuch abgestattet hat. Der Staatsminister Herr von *Auerswald* befindet sich ebenfalls im hiesigen Seebade.

Nach den neuesten Bestimmungen verbleibt *Se. Maj.* der König bis zum 8. *September* in *Ostende*; von da begiebt er sich nach dem *Rhein*, um demnächst die Vorträge sämtlicher Minister über die dem Landtage zu machenden Vorlagen entgegenzunehmen und dann den Manövern beizuwohnen, deren Dauer noch nicht fest steht, die aber wahrscheinlich vor dem 28. *Septbr.* nicht beendet sein werden. Am 30. will der König in *Baden-Baden* sein, um in Familienkreisen den Geburtstag der Königin *Augusta* zu feiern, und vielleicht schon am 1. oder spätestens am 2. *October* begiebt sich der Monarch nach *Frankreich* zu dem dem Kaiser zugesagten Rendezvous. Möglich, daß dasselbe in *Strasburg* stattfindet, jedoch fehlen darüber augenblicklich noch definitive Bestimmungen.

Man theilt der „*Gerichts-Ztg.*“ mit, daß der Oberst *Payke* gegen die seine vorläufige Entlassung aus der Haft gegen *Cautio*n verweigernde Verfügung des *K. Kammergerichts* Beschwerde beim *Obertribunal* erhoben haben soll, daß jedoch auch dieser Gerichtshof die Entlassung nicht für zulässig erachtet habe. Das *K. Obertribunal* hat nach Einsicht der Akten seine abweisende Verfügung dahin begründet, daß es zweifellos sei, es werde gegen *Payke* die Anklage wegen Theilnahme an Urkundenfälschung und am Betrug durch Ausstellung falscher Quittungen erhoben werden, also wegen Verbrechen, welche mit Zuchthausstrafe bedroht seien, mithin nach den Vorschriften der *Criminal-Ordnung* die Haft des Angeschuldigten nothwendig machen. Eine Entlassung aus der Haft in solchen Fällen gegen *Cautio*n sei nur eine Ausnahme, für welche ganz besondere Gründe sprechen müßten. Hier sprächen aber nicht nur nicht Gründe für, sondern ganz besondere Gründe gegen die Entlassung. *Payke* sei mit falschem Paß und unter Verstellung seiner Person bereits einmal geflohen, steckbrieflich verfolgt und aus dem Auslande mit polizeilicher Hilfe wieder herbeigeschafft worden. Schon dies sei ein gewichtiger Grund gegen seine Entlassung; dann aber sei auch die *Cautio*n nicht aus eigenen, sondern aus fremden Mitteln bestellt, sie biete daher bei einem Manne, der Amt u. Familie im Stich gelassen und sich unter so auffälligen Umständen geflüchtet habe, gar keine Garantie für sein Bleiben.